

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-02-23

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: [elke.rieger@elk-wue.de](mailto:elke.rieger@elk-wue.de)

AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V63/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Erstattungsanspruch aufgrund der rückwirkender Änderung des  
Vergütungsgruppenplans 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst**

Rundschreiben vom 19. Mai 2016, AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V39/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg hat am 9. Dezember 2016 folgende Protokollnotiz Nr. 3 zu § 24 a Abs. 2 AR-Ü beschlossen, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist:

„Beschäftigte in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO, **die aufgrund der Überleitung zum 1. Juli 2015 für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 eine Rückzahlung leisten mussten, können bis zum 30. Juni 2017 (Ausschlussfrist) gegenüber ihrem Arbeitgeber in Textform beantragen, dass ihnen diese Rückzahlung erstattet wird.** Die Beschäftigten erhalten in diesem Fall eine Einmalzahlung in Höhe des infolge der Überleitung zurückgeforderten Bruttobetragtes. Die Einmalzahlung ist spätestens am 16. September 2017 fällig.“

Der Beschluss betrifft Leitungen und ständige stellvertretende Leitungen, die im Jahr der Rückwirkung des Übernahmebeschlusses in ihrer niedrigeren Entgeltgruppe einen Stufenaufstieg hatten und diese Stufe im Vergleich zu der Stufe, in welche sie rückwirkend zum 1. Juli 2015 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert wurden, betragsmäßig höher war.

Sofern in Frage kommende Beschäftigte bereits die Einrede des Wegfalls der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB geltend gemacht haben und daher keine Rückzahlung leisten mussten, besteht auch kein Erstattungsanspruch mehr.

Für die Geltendmachung in Textform genügt neben der schriftlichen Antragsstellung auch eine Antragsstellung per E-Mail oder Fax, sofern der Antragssteller dabei eindeutig erkennbar ist.

**Bitte geben Sie die Information über den Erstattungsanspruch an die in Frage kommenden Beschäftigten in Ihrem Bereich weiter.**

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat